

Alois Brand
Spiringen
Landrat CVP-Die Mitte Uri

**CVP – Die Mitte
Uri**



Motion

Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das eidgenössische Parlament hat das Bundesgesetz über die Enteignung revidiert. Es beschloss dabei unter anderem eine Erhöhung des Entschädigungssatzes für landwirtschaftliches Kulturland, welches sich im Geltungsbereich des bäuerlichen Bodenrechtes (BGBB) befindet. Mit Inkrafttreten per 1.1.2021 wird neu für landwirtschaftliches Kulturland das Dreifache des ermittelten Höchstpreises nach dem BGBB vergütet. Diese Anpassung gilt für Vorhaben und Projekte des Bundes.

Eine Anpassung der Entschädigungsansätze auf kantonaler und kommunaler Ebene ist nun ebenfalls angezeigt. Die Gründe, welche im eidgenössischen Parlament aufgeführt wurden, gelten auch für den Kanton Uri. Der zu günstige Preis für Landwirtschaftsland und der Umstand, dass dieses noch nicht überbaut ist, weckt Begehrlichkeiten und fördert den sorglosen Umgang mit dem Kulturland. Mit einer Entschädigungserhöhung wird die haushälterische Beanspruchung des Bodens gefördert und eine fairere Abgeltung der Enteigneten gewährleistet.

Im Kanton Uri wird aktuell bei Enteignungen ein Schätzwert von Fr. 2.- bis Fr. 12.- je m² Kulturland entschädigt. Wasserbauprojekte, weitere Strassenbauprojekte und auch der Ausbau von Radwegen stehen aber bevor und werden zu erheblichen Diskussionen im Zusammenhang mit dem Kulturlandbedarf führen.

Mit einer Erhöhung des Entschädigungsansätze kann eine Angleichung an das Enteignungsgesetz des Bundes erreicht werden. In dem die gleichen Bestimmungen für den Bund, den Kanton und die Gemeinden gelten, kann dem Rechtsgleichheitsgebot entsprochen werden und es kann zu einer einfacheren Lösungsfindung, eventuell vor dem eigentlichen Enteignungsprozess, führen.

Trotz dieser Anpassung wird der Landerwerb, sofern es sich um landwirtschaftliches Kulturland handelt, ein untergeordneter Ausgabeposten bei Infrastrukturprojekten bleiben.

Antrag an den Regierungsrat

Gestützt auf Art. 115 ff der Geschäftsordnung des Landrats wird der Regierungsrat beauftragt, die rechtlichen Grundlagen für den Kanton und die Gemeinden so anzupassen, dass bei Enteignungen von landwirtschaftlichem Kulturland das Dreifache des Schätzungswertes entschädigt wird.

Spiringen, 09. Februar 2022

Erstunterzeichner:



Alois Brand, CVP-Die Mitte

Zweitunterzeichner:



Alois Arnold, 65, SVP

Zweitunterzeichner:



Bruno Christen, FDP

Zweitunterzeichnerin:



Eveline Lüönd, SP/Grüne